

Satzung des Landesverbands

Bayern

der Transhumanen Partei Deutschland

---



# Präambel

Wir, die Mitglieder der **Transhumanen Partei Deutschland** (Abkürzung: **TPD**; inoffizielle Kurzbezeichnung: **Transhumane Partei**), sind Teil einer vielfältigen globalen Gemeinschaft von Menschen, die das Streben nach einem langen, gesunden und lebenswerten Leben sowie das Ziel einer positiven Entwicklung von Mensch und Gesellschaft, insbesondere (aber nicht nur) durch Wissenschaft und Technik, eint.

Der von der Transhumanen Partei vertretene Transhumanismus orientiert sich an vielen modernen humanistischen Idealen (wie der rationalen Vernunft oder einer umfassenden Bildung) sowie der Anerkennung und der respektvollen Wertschätzung allen Lebens – sei es menschlicher oder nichtmenschlicher Art. Darüber hinaus hält er wissenschaftlichen, technologischen aber auch gesellschaftlichen Fortschritt sowie ein glückliches, selbstbestimmtes und erfülltes Leben in Gesundheit, Wohlstand und Freiheit, dazu im Einklang mit der Natur, für erstrebenswert; und zwar ohne spezielle Ausnahmen und ohne Zwänge, ohne willkürlich gezogene Grenzen oder ideologische Beschränkungen.

Im Angesicht der sich immer schneller und tiefgreifender ändernden menschlichen Welt erkennen wir die radikalen und weitreichenden Änderungen in der Beschaffenheit und den Möglichkeiten des Lebens durch Forschung, Wissenschaft und Technologie sowie die Bedeutung und Chancen einer global vernetzten heterogenen Weltgemeinschaft. Wir setzen uns daher dafür ein, gegenwärtige und erwartete zukünftige Entwicklungen sowie ihre Auswirkungen rational und systematisch zu erforschen und bei der Zukunftsplanung zu berücksichtigen, damit deren Möglichkeiten sinnvoll für die Gesellschaft nutzbar gemacht sowie verantwortungsvolle Entscheidungen mit Weitblick getroffen werden können.

Der von uns vertretene human- und technoprogressive Transhumanismus definiert sich dabei außerdem und auch gerade deshalb durch eine vielfältige, soziale und freiheitliche Gemeinschaft, die sowohl Basis als auch Ziel von Befähigung und Entwicklung ist.

Unter Beachtung eventueller Risiken und ethischer Aspekte treten wir im Sinne einer „Verpflichtung zum Fortschritt“ dafür ein, die Grenzen menschlicher Möglichkeiten durch den Einsatz neuer technologischer Verfahren und wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erweitern. Dies soll es jedem Menschen in Zukunft ermöglichen, seine Lebensqualität individuell zu verbessern sowie seine physischen und geistigen Fähigkeiten selbst bestimmen und bisher grundlegende menschliche Einschränkungen überwinden zu können.

Dahingehend stehen wir als Transhumane Partei Deutschland dafür, sich nicht mit dem Erreichten zufriedenzugeben, sich nicht mit bestehenden Missständen und Beschränkungen abzufinden, sondern, Gegebenheiten zu hinterfragen, sich weiterzuentwickeln, sich zu verändern, sich zu verbessern – generell nach Höherem zu streben und überhaupt die gesamte Welt in einen lebenswerteren Ort zu verwandeln.

Transhumanismus ist für uns die Idee, dass es allem Leben in Zukunft besser gehen kann als heute, wenn wir als Gesellschaft aufhören, in Grenzen zu denken.

Transhumanismus, das ist für uns zusammenfassend das weitgehend ideologiefreie humanistische Umarmen der Menschen, mit allen ihren Fähigkeiten, mit all ihren Wünschen und Bedürfnissen – ohne sich durch das Hier und Jetzt begrenzen lassen zu wollen.

## § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband Bayern der Transhumanen Partei Deutschland ist ein Gebietsverband der Transhumanen Partei Deutschland gemäß der Satzung der Transhumanen Partei Deutschland.

(2) Der Landesverband Bayern der Transhumanen Partei Deutschland führt den offiziellen Namen **Transhumane Partei Deutschland, Landesverband Bayern** (ausformuliert durch die Bezeichnung „Landesverband Bayern der Transhumanen Partei Deutschland“), die offizielle Abkürzung lautet **TPD Bayern**.

(3) Der Sitz des Landesverbands Bayern der TPD ist die Gemeinde Gauting. Der Sitz des Landesverbands kann auf entsprechenden Beschluss des Landesparteitages geändert werden.

(4) Das Tätigkeitsgebiet der TPD Bayern ist das Gebiet des Bundeslands Bayern.

## § 2 – Untergliederungen

(1) Die TPD Bayern kann sich bei Bedarf und einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern in Gebietsverbände gliedern. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Gebietsverbände ist deckungsgleich mit den politischen Grenzen der entsprechenden Verwaltungseinheiten (Regierungsbezirke bzw. Regionen bzw. Landkreise bzw. Stadtkreise).

(2) Die TPD Bayern kann sich entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Mitgliederzahlen auch in Gebietsverbände untergliedern, deren räumliche Tätigkeitsbereiche geografisch nicht identisch sind mit den Verwaltungseinheiten Bayerns. Die Grenzen der Gebietsverbände, die größer sind als eine Verwaltungseinheit, verlaufen in der Regel auf den Grenzen der enthaltenen Gebietskörperschaften. Ausnahmsweise können diese Grenzen auch auf den Grenzen von Wahlkreisen für den Bundestag oder den Landtag von Bayern verlaufen, wenn sie diese vollständig abbilden oder enthalten. Ändern sich die politischen Gebietsstrukturen, so hat dies keinen Einfluss auf den räumlichen Tätigkeitsbereich der betroffenen Gebietsverbände.

(3) Die Gründung und Auflösung der Gebietsverbände der TPD Bayern erfolgt nach Beschluss des Vorstands der TPD Bayern.

(4) Die Gebietsverbände der TPD Bayern führen den Namen **Transhumane Partei Deutschland** verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen des entsprechenden Gebiets nach dem in § 1 (2) dargestellten Schema; Abkürzungen werden analog gebildet.

(5) Die Gebietsverbände der TPD Bayern können entsprechend ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen und haben das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung und der Bundessatzung der TPD.

## § 3 – Mitgliedschaft; Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)** Die in der TPD Bayern organisierten Parteimitglieder werden geschlechtsneutral als „Mitglieder“ bzw. „TPD-Mitglieder“ (singular: „Mitglied“ bzw. „TPD-Mitglied“) bezeichnet.
- (2)** Mitglied der TPD Bayern kann jede lebende Person mit Wohnsitz in Bayern (es gelten die Ausnahmen der Bundessatzung der TPD) werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat sowie die Grundsätze, politischen Ziele und die Satzung der Transhumanen Partei Deutschland (Bundessatzung der TPD) und die der TPD Bayern anerkennt.
- (3)** Mitglieder der Transhumanen Partei Deutschland mit angegebenem Wohnsitz in Bayern sind automatisch Mitglieder der TPD Bayern.
- (4)** In Einschränkung von (2) und (3) können Personen, die nicht deutsch im Sinne des Grundgesetzes sind, nur Mitglied der TPD Bayern werden, wenn dadurch ein maximaler Anteil von 40 % nicht-deutscher Mitglieder in der TPD Bayern nicht überschritten wird.
- (5)** Die TPD Bayern führt ein Mitgliederverzeichnis. Sämtliche Änderungen der Mitgliedsdaten werden unverzüglich dem Bundesverband mitgeteilt.
- (6)** Bezüglich des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Transhumanen Partei Deutschland bzw. der TPD Bayern gelten darüber hinaus die Regelungen der Bundessatzung der TPD.

## § 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder; Ordnungsmaßnahmen; Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Nur Mitglieder der TPD Bayern sind bei der Gründungsversammlung (nachdem die TPD Bayern gegründet wurde) und/oder bei Landesparteitagen stimmberechtigt.
- (2)** Bezüglich der Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten darüber hinaus die Regelungen der Bundessatzung der TPD.
- (3)** Betreffend die Ordnungsmaßnahmen gelten die Regelungen der Bundessatzung der TPD.
- (4)** Durch den Austritt aus der Transhumanen Partei Deutschland oder durch Verlegung des angegebenen Wohnsitzes in ein anderes Bundesland wird die Mitgliedschaft in der TPD Bayern beendet.
- (5)** Die Beendigung der Mitgliedschaft in der TPD Bayern ist dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen. Sie wird erst mit dem Datum des Eingangs in Textform gültig.
- (6)** Betreffend die Beendigung der Mitgliedschaft in der Transhumanen Partei Deutschland bzw. der TPD Bayern gelten darüber hinaus die Regelungen der Bundessatzung der TPD.

## § 5 – Organe des Landesverbands

**(1)** Die TPD Bayern besitzt vier Organe: Den Landesvorstand (Vorstand der TPD Bayern), den Landesparteitag (Parteitag der TPD Bayern) als Landesmitgliederversammlung, das Landesschiedsgericht (Schiedsgericht der TPD Bayern) und die Gründungsversammlung der TPD Bayern.

**(2)** Die Gründungsversammlung der TPD Bayern tagte einmalig am 27.01.2018 in Nürnberg. Bei der Gründungsversammlung wurde eine erste Landessatzung verabschiedet.

**(3)** Das Landesschiedsgericht besteht mindestens aus einem Schiedsgerichtsmitglied, welches das Pflichtamt des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts besetzt. Auf Landesparteitagen können bis zu vier weitere Schiedsgerichtsmitglieder zur Wahl aufgestellt werden, sofern entsprechende Vorschläge vorliegen und die Wahl weiterer Schiedsgerichtsmitglieder vom Landesparteitag beschlossen wurde. Weitere Einzelheiten werden durch die Schiedsgerichtsordnung geregelt.

**(4)** Alle Außengeschäfte der TPD Bayern werden stets durch mindestens zwei Mitglieder des Landesvorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei finanziell relevanten Geschäften muss hierbei der Landesschatzmeister (Schatzmeister der TPD Bayern) informiert werden und eine Genehmigung des Landesvorstands vorliegen.

## § 6 – Zusammensetzung des Landesvorstands

**(1)** Der Landesvorstand (kurz: Vorstand) besteht mindestens aus drei Vorstandsmitgliedern, welche die folgenden Pflichtämter besetzen:

- Vorsitz der TPD Bayern (Landesvorsitz)
- stellvertretender Vorsitz der TPD Bayern (Stellvertretung Landesvorsitz)
- einem weiteren stellvertretenden Vorsitz der TPD Bayern
- Schatzmeister der TPD Bayern (Landesschatzmeister)

**(2)** Das Amt des Schatzmeisters kann auch durch eine bereits gewählte Person der anderen Ämter zusätzlich gehalten werden. Dies gilt auch für andere optionale Ämter bzw. Aufgaben, die vom Vorstand eingerichtet werden können; generell können alle nicht vorgeschriebenen Ämter und Aufgaben durch schon in Pflichtämter gewählte Personen übernommen werden.

**(3)** Die nach (1) und (2) zur Leitung der TPD Bayern notwendigen drei bzw. vier Personen müssen deutsch im Sinne des Grundgesetzes sein. Auf Landesparteitagen können weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl aufgestellt werden, sofern entsprechende Vorschläge eingegangen sind und die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder vom Landesvorstand beschlossen wurde.

**(4)** Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben vom entsprechenden Stellvertretenden bzw. auf Beschluss des Landesvorstands von einem anderen Mitglied des Landesvorstands kommissarisch wahrgenommen. Eine Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder durch den Landesparteitag ist zulässig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der TPD endet auch das Vorstandsamt.

## § 7 – Aufgaben des Landesvorstands; Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand ist für die politische Leitung und die politische Außenvertretung der TPD Bayern sowie für die innerparteiliche Organisation und Verwaltung zuständig.

(2) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitag bzw. der Gründungsversammlung der TPD Bayern.

(3) Die Führung der Landesgeschäftsstelle der TPD Bayern wird in allen Belangen durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte der TPD Bayern auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die TPD Bayern nach innen und außen.

(4) Der Schatzmeister ist für die Finanzangelegenheiten der TPD Bayern zuständig.

(5) Der Landesvorstand liefert mindestens alle zwei Jahre zum Landesparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei die entsprechenden Passagen in Eigenverantwortung der einzelnen Mitglieder des Vorstands erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Landesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem restlichen Vorstand abzuliefern.

(6) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u. a. Regelungen zu:

- Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung
- Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
- Dokumentation der physisch-realen Vorstandssitzungen
- Dokumentation der virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
- Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
- Beurkundung von Beschlüssen des Vorstands

## § 8 – Sitzungen des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal jährlich in einer Vorstandssitzung zusammen. Er wird vom Vorsitz der TPD Bayern oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von 15 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Auf Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder der TPD Bayern (mindestens jedoch 5 Mitgliedern) kann der Landesvorstand zum Zusammentritt innerhalb einer Frist von 15 Tagen aufgefordert und mit der Behandlung aktueller Fragestellungen beauftragt werden.

(3) Tritt der Landesvorstand in einer Vorstandssitzung zusammen, so hat er über die Sitzung Protokoll zu führen und dieses den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

## § 9 – Beschluss- und Handlungsfähigkeit des Vorstands

(1) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so kommt § 6 (4) zur Anwendung. Der Landesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn der Vorstand weniger als die gesetzlich notwendige, handlungsfähige Anzahl von Mitgliedern besitzt, um die vorgeschriebenen Parteiämter zu besetzen oder der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

(3) Ist der Landesvorstand handlungsunfähig, so ist unverzüglich ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen, der die notwendigen Ämter wählt. Vom restlichen Landesvorstand ist zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen, die mit der Neuwahl des gesamten Vorstands endet; dies gilt auch, wenn alle Mitglieder des Landesvorstands zurücktreten.

## § 10 – Wahl des Landesvorstands

(1) Die Mitglieder des Landesvorstands werden bei der Gründungsversammlung oder von einem Landesparteitag in geheimer Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

(2) Die Neuwahl der Mitglieder des Landesvorstands findet mindestens einmal alle zwei Kalenderjahre statt. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Beschluss des Landesparteitags neu gewählt werden. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet spätestens mit der Wahl eines neuen Landesvorstands.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstands können durch den Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Ein Mitglied des Landesvorstands bleibt bis zur Wahl eines entsprechenden neuen Vorstandsmitglieds im Amt.

(4) Ist ein Vorstandsamt (beispielsweise durch Austritt, Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl) unbesetzt, so kann es vom Landesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstands.

(5) Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

## § 11 – Schiedsgerichtsordnung und Finanzordnung

(1) Für die TPD Bayern gilt die Schiedsgerichtsordnung der Bundessatzung der TPD.

(2) Für die TPD Bayern gilt die Finanzordnung der Bundessatzung der TPD.

## § 12 – Zusammentritt des Landesparteitag

- (1)** Der Landesparteitag als Mitgliederversammlung auf Landesebene kann (entsprechend der aktuellen Interpretation des Parteiengesetzes) nur physisch-real, allerdings auch mit Videoübertragung, abgehalten werden.
- (2)** Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt nach Beschluss des Vorstands oder nach Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder der TPD Bayern (mindestens jedoch 10 Mitgliedern).
- (3)** Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand mit einer Frist von 25 Tagen einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (4)** Der Landesvorstand lädt jedes Mitglied per Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zum Landesparteitag ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn und vorläufiger Tagesordnung zu enthalten sowie weitere Angaben darüber, wo aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden.
- (5)** Spätestens zehn Tage vor dem Landesparteitag sind vom Landesvorstand die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer sowie alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen. Die Form der Veröffentlichung ist dabei in der Einladung bekannt zu geben.
- (6)** Ist der Landesvorstand handlungsunfähig, muss ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von mindestens 15 Tagen und maximal 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstands.

## § 13 – Beschlüsse und Protokoll des Landesparteitags

- (1)** Die Entscheidungen des Landesparteitags (ausgenommen sind die in dieser Satzung explizit benannten Ausnahmen) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; ggf. entscheidet der Landesvorstand über das weitere Vorgehen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (2)** Der Landesparteitag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 % und mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder der TPD Bayern anwesend sind.
- (3)** Über den Landesparteitag, die Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen. Ein entsprechendes Ergebnisprotokoll ist innerhalb von 40 Tagen nach dem Landesparteitag angemessen zu veröffentlichen. Das Ergebnisprotokoll oder eine entsprechende Richtigkeitsbestätigung ist von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem (neu gewählten) Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Eventuell darin enthaltene Wahlprotokolle (bzw. entsprechende dem Protokoll beizufügende Bestätigungen) sind außerdem durch den Wahlleiter sowie mindestens zwei Wahlhelfer zu unterschreiben.

## § 14 – Aufgaben des Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre den Tätigkeitsbericht des Landesvorstands entgegen und entscheidet daraufhin über die Entlastung des Landesvorstands.
- (2) Der Landesparteitag kann eine eigene Schiedsgerichtsordnung und Finanzordnung auf Landesebene beschließen, die dann Teile dieser Satzung werden.
- (3) Der Landesparteitag wählt einen Landesvorstand (siehe § 10) und ein Landesschiedsgericht.
- (4) Der Landesparteitag kann eine Satzung der TPD Bayern (Landessatzung) oder Parteiprogramme der TPD Bayern (siehe § 18) beschließen bzw. abändern.
- (5) Der Landesparteitag beschließt über eingebrachte Anträge und kann durch Anträge zur Satzungsänderung auch eine Änderung dieser Landessatzung (siehe § 20) beschließen.
- (6) Der Landesparteitag wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Landesvorstands prüft, der auf dem nächsten Landesparteitag vorlegt werden soll, bei dem ein solcher Tätigkeitsbericht vorgesehen ist. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Landesparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
- (7) Der Landesparteitag kann bei Bedarf und nach entsprechendem Beschluss eine Kassenprüfung, bestehend aus einem oder mehreren Kassenprüfer(n), wählen. Der Kassenprüfung obliegt die Vorprüfung des Rechenschaftsberichts und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Der bzw. die Kassenprüfer hat bzw. haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die dann vollständig zu übergeben sind. Der bzw. die Kassenprüfer ist bzw. sind angehalten, spätestens vier Wochen vor den gesetzlichen Abgabefristen die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer endet mit der Wahl einer neuen Kassenprüfung.

## § 15 – Gäste; Zulassung von Gästen

- (1) Die Gründungsversammlung kann durch Beschluss Gäste zulassen.
- (2) Der Landesvorstand kann durch Beschluss Gäste zu den Vorstandssitzungen zulassen.
- (3) Der Landesparteitag kann durch Beschluss Gäste zulassen.
- (4) Gast kann jede natürliche Person werden. Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.
- (5) Gäste können durch Beschluss des Landesvorstands beratende Funktionen im Landesverband ausüben. Eine Vergütung erfolgt nicht. Die Benennung erfolgt öffentlich und ist jeweils auf ein Jahr begrenzt.

## § 16 – Elektronische Mitgliedertreffen und Wahlverfahren

**(1)** Treffen der Mitglieder der TPD Bayern können gleichwertig sowohl physisch und/oder virtuell durchgeführt werden. Voraussetzung ist ein Verfahren und entsprechende Kapazitäten, bei denen alle zu erwartenden teilnehmenden Mitglieder mit zeitgemäßer Technik und Aufwand teilhaben können.

**(2)** Sind bei Mitgliedertreffen oder für andere Zwecke der politischen Parteilarbeit Nicht-geheime parteiinterne Abstimmungen vorgesehen, können diese auch virtuell durchgeführt werden.

**(3)** Sind geheime Wahlen oder Wahlen der Wahlvorschläge für Volksvertretungen notwendig, so können diese nicht elektronisch, sondern nur physisch sowie nur im zeitlich und räumlich begrenzten Rahmen einer offiziellen Mitgliederversammlung stattfinden, wobei ein als sicher anerkanntes Verfahren zu verwenden ist.

## § 17 – Bewerberaufstellung für Volksvertretungen

**(1)** Das Parteiengesetz, die Bundessatzung und die Vorschriften der Wahlgesetze regeln übergeordnet die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen.

**(2)** Aufstellungen bzw. Wahlvorschläge zu den Wahlen zu den verschiedenen Volksvertretungen können durch die Gründungsversammlung, den Landesparteitag oder andere Mitgliederversammlungen im entsprechenden Stimm- bzw. Wahlkreis bzw. Bezirk bzw. Gebiet mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, solange bei der Einladung explizit auf die Bewerberaufstellung hingewiesen wird und eine angemessene Zeit und Form eingehalten wird.

**(3)** Als Bewerber für einen Wahlvorschlag der TPD kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei ist sowie nach (1) und (2) in einer einzigen Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Es wird darauf geachtet, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der entsprechenden Wahl teilnehmen.

**(4)** Landeslistenbewerber müssen einen Wohnsitz in Bayern haben.

## § 18 – Programm und Programmänderung

**(1)** Die Leitlinien und das Bundesparteiprogramm der Transhumanen Partei Deutschland gelten übergeordnet auch für die TPD Bayern. Ein Wahlprogramm zur Teilnahme an Landtags- oder Kommunalwahlen (Landeswahlprogramm) und/oder ein allgemeines Programm bzw. Arbeitsprogramm der TPD Bayern (Landesprogramm) kann vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

**(2)** Der Landesvorstand kann ein Verfahren zur Erstellung bzw. Änderung der Programme der TPD Bayern erarbeiten und weitere Festlegungen zu entsprechenden Anträgen treffen. Entsprechende Regelungen sind schriftlich zu formulieren und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

**(3)** Der Landesvorstand prüft die (geplanten) Programme der TPD Bayern auf Widersprüche zu bestehenden Gesetzen und Regelungen, zu der Landes- bzw. Bundessatzung, zu den Leitlinien und/oder zum Bundesparteiprogramm.

## § 19 – Landessatzung und Bundessatzung; Parteiämter

**(1)** Vor der Gründungsversammlung wurde eine erste offizielle Version dieser Landessatzung erarbeitet, die zur Gründungsversammlung am 27.01.2018 beschlossen wurde. Änderungen dieser Satzung werden durch § 20 geregelt.

**(2)** Der Landesverband hat den Verpflichtungen der Bundessatzung nachzukommen.

**(3)** Die Landessatzung ist für alle Gliederungen des Landesverbands gültig. Eventuelle Satzungen der Bezirksverbände (oder anderer Gliederungen) und ihrer Untergliederungen können die Landessatzung ergänzen, dieser aber nicht widersprechen.

**(4)** Weiterhin gilt der Landessatzung übergeordnet die Bundessatzung der Transhumanen Partei Deutschland sowie das Parteiengesetz (Gesetz über die politischen Parteien). Sollten einzelne Bestandteile dieser Landessatzung im Widerspruch zur Bundessatzung stehen, so sind diese ungültig; die Gültigkeit aller anderen Bestandteile dieser Satzung bleibt davon unberührt.

**(5)** Bezüglich der Parteiämter gelten die Regelungen der Bundessatzung der TPD.

## § 20 – Satzungsänderung

**(1)** Über einen Antrag auf Änderung der Landessatzung auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens 20 Tage vor Beginn des Landesparteitags beim Landesvorstand eingegangen ist und dieser Antrag im Wortlaut von mindestens drei Mitgliedern oder vom Landesvorstand beantragt wurde.

Alle Anträge müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung den Mitgliedern angemessen veröffentlicht werden. Die Form der Veröffentlichung ist dabei in der Einladung zum Landesparteitag bekannt zu geben.

**(2)** Jeder Antrag kann auf dem Parteitag vor der Abstimmung durch einen der Antragsteller oder dessen bzw. deren Bevollmächtigten geändert werden. Geändert werden können einzelne Wörter und Formulierungen, Textpassagen können gestrichen oder ergänzt werden. Dabei darf die grundsätzliche Intention des Antrags allerdings nicht verändert werden. Der geänderte Antrag muss dem Vorstand im Wortlaut vorliegen und vor der Abstimmung dem Parteitag (erneut) vorgestellt werden, wobei Änderungen hervorzuheben sind. Der Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob er über den ursprünglichen oder den geänderten Antrag abstimmen möchte.

**(3)** Die Landessatzung kann auf Landesparteitagen nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert werden.

**(4)** Der Landesvorstand kann unter Berücksichtigung von (1), (2) und (3) ein Verfahren zur Änderung der Landessatzung erarbeiten und weitere Festlegungen zu entsprechenden Anträgen treffen. Entsprechende Regelungen sind schriftlich zu formulieren und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

**(5)** Der Landesvorstand prüft die (geplante) Satzung bzw. Änderungsanträge zur Satzung auf Widersprüche zu bestehenden Gesetzen und Regelungen und/oder zur Bundessatzung.

## § 21 – Auflösung und Verschmelzung

**(1)** Betreffend einer Auflösung der TPD Bayern bzw. Verschmelzung der TPD Bayern mit anderen Gebietsverbänden gelten die Regelungen der Bundessatzung der TPD.

## ***Hinweis zur Gleichstellung der Geschlechter:***

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd bzw. neutralisierend verwendet und bezieht sich geschlechtsneutral auf alle Geschlechter. Die Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden darüber hinaus selbstverständlich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form geführt.

Die Verwendung des generischen Maskulinums, insbesondere bei Ämterbezeichnungen, findet in Anlehnung an die Bezeichnungen im Parteiengesetz (Gesetz über die politischen Parteien) statt.

## ***Metadaten:***

**Version:** 1.0

**Datum:** 27.01.2018 (Datum der ersten Version: 27.01.2018)

**Links:** <http://transhumane-partei.de/satzung/>  
<https://forum.fractalfuture.net/t/offentliche-dokumentensammlung/1132>